

...verkehr weiter zu veräußern. Ware nicht verpfänden oder weiterverarbeiten. Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Käufer in die Haftung des Verkäufers ein. Nebenrechten gegen den Käufer steht die Einziehung der Forderung selbst ein. Soweit der Käufer an uns abzuliefern. Auf unsern Rechten verpflichten und die zur Vermeidung der Pfändung oder jeder anderen unverzüglich benachrichtigen. Für den Fall des Abnehmens ist der Kaufvertrag vorbehalten.

...versteht sich, dass der Käufer die Verpackung des Auftrages, die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserem Ermessen.

6. Beanstandungen
 Beanstandungen hinsichtlich Vollständigkeit, Güte oder Ausrüstung der Waren können, soweit sie nicht durch unsere Bedingungen ausgeschlossen sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns sofort nach Feststellung spätestens aber innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich angezeigt werden. Mängel, die auch bei sofortiger Anzeige nicht zu erkennen sind, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

7. Gewährleistung
 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Wenn der Käufer das Recht des Käufers bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Bemangelte Teile sind auf Verlangen frachtfrei zurückzugeben. Die Behebung von Mängeln durch den Käufer darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Für, ohne unser Einverständnis vorgenommene Instandsetzungsarbeiten, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

8. Anwendungstechnische Beratung, Änderungsanträge, Zulassungen
 Gebrauch und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die mündliche und schriftliche anwendungstechnische Beratung des Verkäufers ist verbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre konkrete Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

9. Eigentum
 Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn die Waren vollständig und ohne Mängel an uns geliefert sind. Bis dahin bleibt die Lieferung der Waren unter Vorbehalt. Die Lieferung der Waren ist an die Erfüllung der Bedingungen der Lieferung gebunden. Die Lieferung der Waren ist an die Erfüllung der Bedingungen der Lieferung gebunden. Die Lieferung der Waren ist an die Erfüllung der Bedingungen der Lieferung gebunden.

10. Zahlung
 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsnetto ohne jeden Abzug zu leisten. Der Käufer ist jedoch sofort fällig, wenn der Käufer uns über Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eingehende Zahlungen werden, soweit sich auf die Angaben des Käufers grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet. Rechnungsbegleichungen durch Schecks sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Überschreitung des Ziels von 14 Tagen tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein.

11. Zeichnung
 Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe dürfen vom Empfänger Dritten nicht bekannt gegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Zeichner zum Schadenersatz. Mit Angebotszeichnungen oder Lieferzeichnungen ist ein Schadenersatz zu machen.

12. Verzug
 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz nach § 247 BGB zu berechnen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugs Schadens geltend zu machen.

13. Abnahme
 Die Abnahme ist durch die Unterschrift des Käufers zu bestätigen. Die Abnahme ist durch die Unterschrift des Käufers zu bestätigen. Die Abnahme ist durch die Unterschrift des Käufers zu bestätigen.

14. Sonstiges
 Alle Rechte und Ansprüche des Verkäufers bleiben vorbehalten. Die Rechte und Ansprüche des Verkäufers bleiben vorbehalten. Die Rechte und Ansprüche des Verkäufers bleiben vorbehalten.

Was Sie über das Kleingedruckte wissen sollten.



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Kleingedrucktes

Wir alle haben uns als Verbraucher daran gewöhnt, dass uns in vielen Bereichen des täglichen Lebens Allgemeine Geschäftsbedingungen, das sogenannte „Kleingedruckte“, begegnen. Sie können einfach als Vertragsbedingungen, aber z. B. auch als Liefer-, Reise- oder Reparaturbedingungen bezeichnet sein. Wer ein Auto oder Möbel gekauft, eine Urlaubsreise gebucht oder ein Fernsehgerät zur Reparatur gegeben hat, kennt diese meist auf der Rückseite von Vertrags- oder Bestellformularen abgedruckten, häufig auch im Geschäftslokal der anderen Vertragspartei ausgehängten, aber nicht immer ins Auge fallenden Bedingungen.

„Was hat es mit diesem nicht selten in schwer verständlichem Juristendeutsch abgefassten „Kleingedruckten“ auf sich?“ werden Sie fragen. Dieses Faltblatt, das nur zwischen Verbrauchern und Geschäftsleuten auftretende Fragen behandelt, soll Ihnen den nötigen Durchblick verschaffen:

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 305 bis § 310 BGB) will Sie als Verbraucherin und Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftsbedingungen schützen. Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Bedingungen, die Ihre Vertragspartnerin oder Ihr Vertragspartner aufgestellt hat und die zum Bestandteil eines Vertrages mit Ihnen und anderen Verbrauchern gemacht werden sollen. Aber auch solche Bedingungen, die Dritte, z. B. eine Notarin/ein Notar oder eine Maklerin/ein Makler, vorgeschlagen haben und die Vertragsbestandteil werden sollen, sind Geschäftsbedingungen, es sei denn, Sie selbst haben Dritte beauftragt, die Bedingungen zu formulieren, oder Sie selbst legen die von Dritten aufgestellten Bedingungen dem Vertrag zugrunde (z. B. das ADAC-Formular beim Autokauf).



Allein dadurch, dass Ihre Vertragspartnerin oder Ihr Vertragspartner die Bedingungen aufgestellt oder Dritte sie vorgeschlagen haben, werden sie jedoch grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil und auch für Sie noch nicht verpflichtend und verbindlich. Erforderlich ist vielmehr weiter, dass Sie

- von Ihrer Vertragspartnerin oder Ihrem Vertragspartner deutlich auf die Bedingungen hingewiesen werden,
- die Möglichkeit haben, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen (falls Sie eine erkennbare körperliche Behinderung haben, muss ihre Vertragspartnerin oder Ihr Vertragspartner diese angemessen berücksichtigen), und
- letztlich mit deren Geltung einverstanden sind.



Darüber hinaus werden Sie durch das Gesetz im wesentlichen auch dann geschützt, wenn die vorformulierten Bedingungen nicht für eine Vielzahl von Verträgen, sondern nur für einen einzigen Vertrag, den Sie mit Ihrer Vertragspartnerin oder Ihrem Vertragspartner abschließen wollen, aufgestellt worden sind und Sie auf den Inhalt der Bedingungen keinen Einfluss nehmen können.

Doch bevor Sie – sei es nun mündlich oder besser schriftlich – einen Vertrag abschließen und damit möglicherweise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei anerkennen, aufgepasst:

Geschäftsbedingungen werden nämlich nicht vom Gesetzgeber aus Gründen des Verbraucherschutzes, sondern von Ihrer Vertragspartnerin/Ihrem Vertragspartner oder Dritten – zumeist auf Vorschlag der anderen Vertragspartei – aufgestellt. Aus diesem Grunde sind sie oft einseitig und weichen zuweilen zu Ihrem Nachteil von den zu Ihrem Schutz erlassenen gesetzlichen Vorschriften ab. Lesen Sie deshalb, bevor Sie einen Vertrag abschließen, die Geschäftsbe-

dingungen immer sorgfältig durch. Lassen Sie sich unklare, mehrdeutige, schlecht verständliche, in „Juristendeutsch“ abgefasste oder Ihnen ungerecht erscheinende Formulierungen genau erläutern und scheuen Sie sich nicht, auf Änderungen und Streichungen zu bestehen, wenn Ihnen dies erforderlich erscheint. Es liegt dann an der anderen Vertragspartei, ob sie unter diesen Umständen den Vertrag abschließen will oder nicht.

Sie können aber auch die Einzelheiten des Vertrages mit der anderen Vertragspartei gesondert vereinbaren. Derartige Vereinbarungen haben grundsätzlich den Vorrang vor inhaltlich abweichenden Geschäftsbedingungen, sollten aber ebenfalls immer zu Ihrem Schutz schriftlich niedergelegt werden. Denn – wie Sie ja bereits wissen – kann im Streitfall der notwendige Beweis bloßer mündlicher Nebenabreden schwerfallen. Häufig ist für solche Abreden auch in den Geschäftsbedingungen zwingend Schriftform oder eine andere Form vorgeschrieben.

Aber selbst wenn Sie dies genau beachtet haben, kann es geschehen, dass Sie im Nachhinein feststellen müssen, dass Sie die Geschäftsbedingungen nicht richtig verstanden haben oder anders auslegen als die andere Vertragspartei. Es kann auch passieren, dass Sie Bedingungen anerkannt haben, die sich später für Sie als sehr nachteilig erweisen. In derartigen Fällen brauchen Sie nicht gleich zu erschrecken, denn das Gesetz schützt Sie als Verbraucherin und Verbraucher vor sogenannten unbilligen Klauseln:

- **Überraschende Klauseln**, also derart ungewöhnliche Bestimmungen, mit denen Sie beim Abschluss des Vertrages unter keinen Umständen zu rechnen brauchen, werden niemals Vertragsbestandteil. Haben Sie zum Beispiel einen Gebrauchtwagen gekauft und stellen beim späteren genauen Durchlesen der von Ihnen anerkannten Geschäftsbedingungen des Autohändlers fest, dass Sie danach verpflichtet sind, dieses Fahrzeug regelmäßig bei diesem Händler warten und reparieren zu lassen und ferner auch bei ihm zu tanken, so sollte Sie dies nicht be-

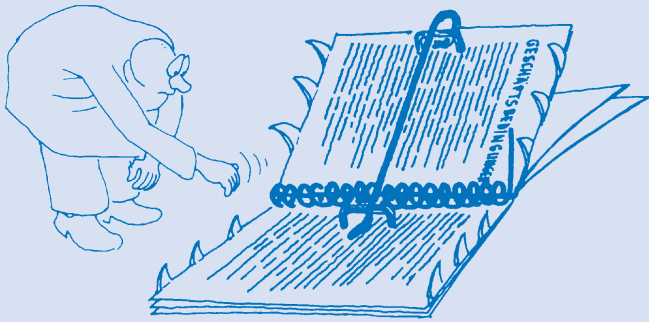
unruhigen. Sie können Ihr Fahrzeug getrost in einer anderen Werkstatt reparieren und warten lassen. Auch können Sie an jeder Tankstelle tanken, denn eine derartige überraschende Klausel ist in der Regel unwirksam.

- Bei unklaren oder mehrdeutigen Klauseln gilt im Zweifel das Prinzip der den Verbraucherinnen und Verbrauchern günstigen Auslegung, da die Aufstellerin oder der Aufsteller solcher Bedingungen sich klarer hätte ausdrücken können und müssen.
- Unwirksam sind aber auch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn Sie entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, d. h., Ihre grundlegenden Rechte ausgeschlossen oder unzumutbar eingeschränkt werden. Das Gesetz enthält einen umfangreichen Katalog derartiger Klauseln, bei denen die Gefahr einer Übervorteilung besonders groß ist und die daher im Einzelfall unwirksam sein können. Sie werden wissen wollen, was dies für Sie bedeuten kann.

Hierzu einige Beispiele:

Ausschluss oder Beschränkung der Haftung bei grobem Verschulden oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

Haben Sie zum Beispiel an Ihrem Fahrzeug einen Ölwechsel durchführen lassen wollen, die beauftragte Tankstelle hat jedoch nach Ablassen des Altöls das Einfüllen neuen Öls vergessen, so dass der Motor des Fahrzeugs zu Schaden kommt, so haben Sie einen Anspruch auf Schadenersatz. Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tankstelle, nach der eine Haftung für eine derartig grob fahrlässige Vertragsverletzung ausgeschlossen ist, ist unwirksam. Wenn Sie Ihr Fahrzeug abholen, und ein Werkstattmitarbeiter passt einen Moment lang nicht auf und



lässt Ihnen einen schweren Schraubenschlüssel so unglücklich auf den Fuß fallen, dass ein Knochen bricht, dann haben Sie wegen dieser Verletzung Anspruch auf Schadensersatz. Die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, auch nicht, wenn die Verletzung nur leicht fahrlässig zugefügt wurde.

Preiserhöhungsvorbehalte in kurzfristigen Verträgen

Angenommen Sie kaufen für 200,- € ein bestimmtes Fahrrad, das jedoch beim Händler nicht vorrätig ist und daher erst in zwei Monaten geliefert werden kann. Als Sie das Fahrrad zum verabredeten Zeitpunkt abholen wollen, verlangt der Händler 25,- € mehr und beruft sich auf die von Ihnen anerkannten Vertragsbedingungen, wonach der am Liefertag gültige und inzwischen um 25,- € gestiegene Listenpreis zu zahlen ist. Diese Klausel ist verboten und damit unwirksam, denn eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgeltes für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragschluss geliefert oder erbracht werden sollen, ist – außer bei Dauerschuldverhältnissen – unzulässig. Sie brauchen nur den vereinbarten Preis von 200,- € für das Fahrrad zu bezahlen.

Einschränkung von Mängelrechten

Ihr neues Fernsehgerät ist defekt. Der Händler lehnt es aber ab, das Gerät in Ordnung zu bringen oder Ihnen ein anderes zu liefern, da Ihnen nach den Vertragsbedingungen im Falle der Lieferung eines mangelhaften Gerätes keine Ansprüche zustehen. Selbst wenn Sie diese Vertragsbedingungen anerkannt haben, können Sie verlangen, dass der Händler das defekte Gerät repariert, oder dass er Ihnen ein neues liefert. Bei einem fabrikneuen Gerät muss der Händler nämlich immer dafür einstehen, dass die Ware frei von Fehlern ist. Von dieser Haftung kann er sich nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig freizeichnen. Ebenfalls unwirksam sind Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die bei Verträgen über die Lieferung von neu hergestellten Sachen und Leistungen Ihre Rechte beschränkt werden, etwa

auf die ausschließliche Einräumung von Ansprü-

- auf die ausschließliche Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte

Beispiel: Ihr Fernsehhändler tritt Ihnen nur seine Mängelrechte gegen Hersteller oder Lieferanten ab.

- auf eine ausschließliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Beispiel: Für den Fall eines Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat Ihnen Ihr Fernsehhändler keine anderen Ansprüche eingeräumt.

- durch Überwälzung von Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten innerhalb der Garantiezeit auf Sie

Beispiel: Obwohl Ihnen eine kostenlose Reparatur des gekauften Fernsehgerätes zusteht, werden durch die Geschäftsbedingungen Ihres Fernsehhändlers Unkosten auf Sie übergewälzt.

- durch Erleichterungen der Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln



Die Frist, innerhalb derer die Ansprüche der Käuferin oder des Käufers einer mangelhaften Sache verjähren, beträgt bei bestimmten Baumaterialien fünf Jahre. Im Übrigen beträgt sie zwei Jahre. Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen kann die 5-Jahresfrist bei Baumaterialien nicht verkürzt werden. Auch die 2-Jahresfrist kann bei fabrikneuen Sachen nicht verkürzt werden. Nur bei gebrauchten Sachen kann die Frist verkürzt werden, sie muss dann aber immer noch mindestens ein Jahr betragen.

Verschiedenes

- durch eine übermäßig lange Bindung bei Dauerschuldverhältnissen

Beispiel: In dem Vertrag mit einem Fitness-Studio ist die Laufzeit auf drei Jahre festgelegt und bestimmt, dass der Vertrag sich stillschweigend um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Kunde nicht ein Jahr vor Ablauf kündigt. Wirksam können Allgemeine Geschäftsbedingungen aber die erstmalige Laufzeit nur auf höchstens zwei Jahre festlegen, die stillschweigende Verlängerung auf höchstens ein Jahr und die Kündigungsfrist auf höchstens drei Monate.

Daneben können im Einzelfall auch Klauseln unwirksam sein, durch die sich Ihre Vertragspartner

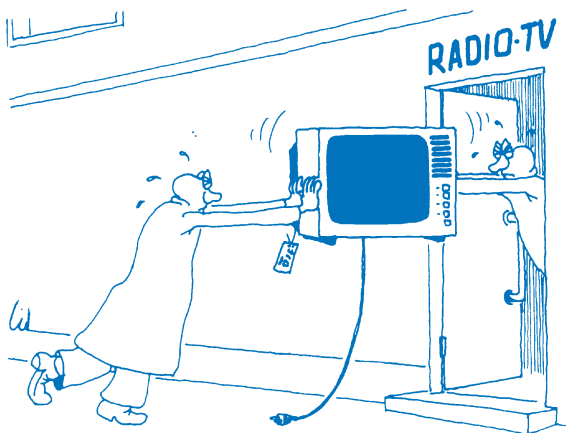
- unangemessen lange oder unbestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung Ihres Vertragsangebotes oder die Erbringung einer vertraglichen Leistung vorbehalten

Grund von ihren vertraglichen Pflichten lösen können oder

- ein unangemessen hohes Nutzungsentgelt für den Gebrauch einer Sache im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages verlangen können.

Aber auch die Verwendung von juristischen Fachausdrücken in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. Nacherfüllung), die für den Laien unverständlich sind, kann zur Unwirksamkeit derartiger Klauseln führen. Geschäftsbedingungen sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten belehren und für sie verständlich sein. Die andere Vertragspartei darf deshalb z. B. das Recht der Käuferin oder des Käufers, die oder der eine mangelhafte Sache erhalten hat, auf die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache in der Regel nicht mit „Fachbegriffen“ umschreiben, die keinen Eingang in die Umgangssprache gefunden haben.

An diesen Beispielen können Sie erkennen, wie wirkungsvoll das Gesetz zu Ihrem Schutz im täglichen Leben beizutragen vermag. Allerdings finden die entsprechenden Bestimmungen bei Erb-, Familien- und Gesellschaftsverträgen keine und bei Arbeitsverträgen nur



Maße anwendbar sind sie u. a. auf Beförderungsbedingungen bestimmter Verkehrsunternehmen und Verträge der Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen, da in diesen Bereichen der Schutz der Verbraucherin oder des Verbrauchers anderweitig sichergestellt ist.

Wenn Sie dennoch einmal eine unwirksame Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschrieben haben, wissen Sie jetzt, dass Sie hierdurch nicht verpflichtet werden können. Sollte die andere Vertragspartei unter Berufung auf eine unwirksame Klausel allerdings Forderungen an Sie stellen und Sie zu übervorteilen versuchen, gehen Sie – wenn nicht schon ein Gespräch zur Klärung führt – hierauf nicht ein. Lassen Sie sich im Zweifel aber vorher rechtlich beraten.

Auch werden Ihnen beispielsweise die Verbraucherverbände, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern in einem derartigen Fall weiterhelfen, denn diese Institutionen haben aus Gründen des Verbraucherschutzes das Recht, sogar gerichtlich gegen die Verwendung unwirksamer Geschäftsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, vorzugehen. Sie sind allerdings auf Ihre Informationen angewiesen. Sie können sich aber auch an die nächste Verbraucherberatungsstelle (Anschrift im Telefonbuch) wenden.

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Stabsstelle Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 25/Stand: 2004

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de



gedruckt auf 100 % Recycling